



STATUTEN

STATUTEN

des **GEONIS UserClubs**

mit Sitz in Männedorf, Kanton Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

GEONIS UserClub

besteht mit Sitz in Männedorf, Kanton Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Im GEONIS UserClub sind Anwender zusammengeschlossen, welche mit der Software GEONIS und den dazugehörigen Programmen, Tools und Web Applikationen der Firma VertiGIS AG in der amtlichen Vermessung und/oder in der Netzinformation tätig sind.

Der UserClub bezweckt:

- den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung unter den Mitgliedern
- die effiziente Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber dem SW-Hersteller

Artikel 3 – Mittel, Mitgliederbeitrag

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes angepasst werden können
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 300.-- pro Kalenderjahr, zahlbar im Voraus.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können Firmen, Ämter, Organisationen und Einzelpersonen werden, die mit der im Bestimmungszweck umschriebenen Software arbeiten oder entsprechende Arbeiten verifizieren.

VertiGIS und andere SW-Hersteller sind nicht Mitglied.

Eine aktive Mitarbeit der Mitglieder wird erwartet.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung auf das Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl des Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Änderung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jeder anwesende Vertreter eines Mitgliedes eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Beisitzern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand wird für seine Arbeiten entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Rechnungsrevisor.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. November 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Verein 'GEONIS UserClub' ist der direkte Nachfolger der losen Vereinigung 'GEONIS UserClub' und übernimmt sämtliche Aktiven.

Luzern, 2. November 2021


.....
Erich Widmer


.....
Andrea Doberstein